

Mag. Margot Artner

Rechtsanwalt

Bundeskanzleramt
Verfassungsdienst

PER E-MAIL: v@bka.gv.at

Präsidium des Nationalrats

PER E-MAIL: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

17. Juni 2009

VSÖ/DSG08/MA/43.DOC

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Datenschutzgesetz 2000 und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden (DSG-Novelle 2010)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der VSÖ Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs ist ein neutral und gremial zusammengesetzter Verband von Sicherheitsunternehmen aus den Sparten elektronische Sicherheitstechnik, mechanische Sicherheitseinrichtungen und Sicherheitsdienstleistungen. Unter Mitwirkung der Exekutive, der Versicherungswirtschaft, der Wissenschaft und staatlich geprüfter Zivilingenieure gewährleistet er die Qualität von Sicherheitsprodukten und –dienstleistungen. Dies geschieht – einem Verbandsziel folgend – zum Nutzen der Anwender und zur Erhöhung der allgemeinen Sicherheit in Österreich.

Der VSÖ Verband der Sicherheitsunternehmen Österreichs hat mich mit der Erstattung der folgenden Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf (DSG-Novelle 2010), insbesondere zum neu geregelten Themenkomplex „Videoüberwachung“ beauftragt:

Meine Mandantschaft begrüßt, dass der neue Gesetzesentwurf – anders als der auch in diesen Punkten von meiner Mandantschaft kritisierte Entwurf zur DSG-Novelle 2008 – keinen verpflichtenden Datenschutzbeauftragten, keine Abschaffung des Rechtsschutzes für juristische Personen (dies sollte sich auch in der Definition des „Betroffenen“ wieder finden - § 4 Abs 1 Z 3 DSG 2010) und keine zwingende Verwendung der Bürgerkarte im Registrierungsverfahren vorsieht.

Luffbadgasse 4/3
A-1060 Wien

Telefon +43 (1) 535 18 35

Fax +43 (1) 535 18 35-10

rechtsanwalt@margot-artner.atwww.margot-artner.at

UID: ATU56784233

Kto. Nr.: 10561863101

BLZ: 12000

Leider hat das Hauptanliegen meiner Mandantschaft im Bereich Videoüberwachung keinen Eingang in den neuen Gesetzesentwurf gefunden: Ein **einfaches (oder gar kein) Registrierungsverfahren** und **für jedermann leicht nachvollziehbare Regelungen zur Zulässigkeit von Videoüberwachung**. Auch die DSGVO-Novelle 2010 sieht die Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission für die Mehrzahl der Videoüberwachungsanlagen vor. Eine Definition von Videoüberwachungen, die jedenfalls zulässig sind, fehlt. Dazu im Einzelnen:

1. **Meine Mandantschaft begrüßt das grundsätzliche Anerkenntnis von Videoüberwachung als Mittel der Gefahrenabwehr durch Private.**

Es mag sein, dass an manchen Orten, mit Alarmanlagen und Sicherheitstüren das Auslangen zu finden ist. Überall dort jedoch, wo die Türen offen stehen (sollen) und viele Menschen ein und aus gehen (Geschäfte, Banken, Museen, Industriebetriebe, Messegelände, Büro- und Miethäuser), stoßen diese Maßnahmen an ihre Grenzen. Hier ist die Videoüberwachung unverzichtbar.

Dem Bundesministerium für Inneres liegen bereits die Ergebnisse der polizeilichen Überwachung an Kriminalitätsbrennpunkten vor: Diese sind eindeutig. Videoüberwachung verhindert Kriminalität im überwachten Bereich. Kommt es in Ausnahmefällen dennoch zu Angriffen, ist die Aufklärung maßgeblich erleichtert.

Damit sind auch die Ziele privater Betreiber von Videoüberwachungsanlagen (Abschreckung im Vorfeld und Aufklärung nach allfälligen Angriffen) erreicht. Sie schützen die körperliche Integrität und das Eigentum in ihrem Verantwortungsbereich.

2. **Eingriff in das Recht auf Geheimhaltung? Mögliche Alternative: Datenauswertung nur mit behördlicher Genehmigung!**

Wie arbeitet eine Videoüberwachungsanlage? Im Normalfall liefern Videokameras sicherheitsrelevante Bilder. Diese werden verschlüsselt gespeichert und einige Zeit später automatisch gelöscht, ohne von einem Menschen gesehen zu werden. Nur im vordefinierten Anlassfall (zB Raubüberfall, Diebstahl, Sachbeschädigung) erfolgt eine Auswertung der Bilddaten zur Identifizierung allfälliger Angreifer. Andere Personen sind nicht betroffen. Der überwiegende Teil der Bevölkerung befürwortet solche Videoüberwachungsanlagen und fühlt sich dadurch nicht gestört.

Das Interesse der Betreiber von Videoüberwachungsanlagen besteht nicht darin, unzählige Daten zu ermitteln und durchzusehen. Sie sind nur dann an Ergebnissen (konkreten Bilddaten) interessiert, wenn sie einen tatsächlichen Schaden erleiden.

Meine Mandantschaft nimmt die aktuelle Rechtsansicht von Datenschutzkommission und Gesetzgeber zur Kenntnis: Schon die bloße Aufzeichnung der Bilddaten sei datenschutzrechtlich relevant, wenn sie in der Absicht erfolge, einzelne Personen im Anlassfall zu identifizieren. Meldepflicht und Vorabkontrolle setzen mit der Bildaufzeichnung durch Maschinen und nicht erst mit der Sichtung bzw. Auswertung durch Menschen ein.

Meine Mandantschaft fordert dazu eine **alternative Lösung**:

Die Technik ist derart weit fortgeschritten, dass eine absolut sichere Verschlüsselung von Bilddaten möglich ist. Die technische Möglichkeit zur Entschlüsselung (der Schlüssel) kann beim Datenverarbeitungsregister zusammen mit einer vereinfachten Meldung der Videoaufzeichnung (ohne inhaltliche Prüfung oder Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission) hinterlegt werden. Erst wenn ein Anlassfall eine Datenauswertung erfordert, prüft die Behörde auf Antrag, ob der Anlassfall die Datenauswertung rechtfertigt. Nur wenn die Behörde die Datenauswertung im Anlassfall als berechtigt ansieht, folgt sie den Schlüssel zur Datenauswertung aus. Die Normunterworfenen sollten die Wahl haben, ob sie sich dieses Verfahrens bedienen (vereinfachte Meldung der Bildaufzeichnung bei strenger Kontrolle jeder Auswertung) oder die Videoaufzeichnung – wie bisher – melden und die Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission abwarten.

3. Einfaches (oder gar kein) Registrierungsverfahren

Aufgrund der guten Ergebnisse haben sich nicht nur zahlreiche öffentliche Stellen sondern auch unzählige Private, vorwiegend Gewerbetreibende und Unternehmer, zur Installation von Videoüberwachungskameras entschlossen und beträchtliche finanzielle Mittel in diese Technologie investiert.

Nach wie vor ist nur ein Bruchteil aller Videoüberwachungsanlagen mit digitaler Bildaufzeichnung beim Datenverarbeitungsregister eingetragen. Hunderte Meldungen langen ein und müssen von der personell deutlich unterbesetzten Behörde bearbeitet werden. Die meisten Meldungen enthalten nicht alle erforderlichen Informationen und müssen verbessert werden. Es vergehen Monate, bis eine durchschnittliche, rechtmäßige Videoüberwachungsanlage die Vorabkontrolle durch die Datenschutzkommission passiert hat und aufzeichnen darf. Im Fall der Nichtmeldung drohen Verwaltungsstrafen in beträchtlicher Höhe.

Unter diesen Voraussetzungen kann die – auch in den Erläuterungen zum DSG 2010 als wirksames Mittel zur Gefahrenabwehr anerkannte – Technologie der Videoüberwachung nicht zum Einsatz kommen.

Sollte der Entwurf Gesetz werden, fordert meine Mandantschaft die ehest mögliche Schaffung einer **Standard- oder Musteranwendung** Videoüberwachung oder einer Regelung im Sinne des neuen § 17 Abs 4 DSG 2010. Der Zugang zur Videoüberwachung muss wenigstens in standardisierten Fällen erleichtert werden.

4. Zulässigkeit der Videoüberwachung stark eingeschränkt:

Der Gesetzesentwurf lässt Videoüberwachung nur in den abschließend aufgezählten Fällen der Abs 3 und 4 des § 50a DSG 2010 zu, die darüber hinaus noch eine Einschränkung durch die Erläuterungen erfahren (zB gefährliche Angriffe nur innerhalb der vergangenen zehn Jahre oder kürzerer Verjährungsfristen maßgeblich). Zumindest vertragliche Verpflichtungen und deren Abwehr sollten Videoüberwachung rechtfertigen können. Auch der im Vorentwurf (DSG-Novelle 2008) vorgesehene Tatbe-

stand „Videoüberwachung, die zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung rechtlicher Ansprüche des Auftraggebers vor einem Gericht erforderlich ist“ sollte wieder Eingang in den Gesetzestext finden.

Absolute Verbote sieht der Entwurf für Videoüberwachung im höchstpersönlichen Lebensbereich und zur Mitarbeiterkontrolle an Arbeitsstätten vor.

Meine Mandantschaft ist der Ansicht, dass die Arbeitsleistung von Mitarbeitern nicht mit Videoüberwachung zu kontrollieren ist. Hingegen könnte Videoüberwachung zur Sicherung von Waren auch Mitarbeiterdiebstähle betreffen und als Mitarbeiterkontrolle verstanden werden. Mitarbeiterdiebstähle können jedoch kein Grund für die Unzulässigkeit der Videoüberwachung sein. Es sollte daher nicht die Videoüberwachung zur Kontrolle der Mitarbeiter sondern nur die Videoüberwachung zur **Kontrolle der Arbeitsleistung** der Mitarbeiter an Arbeitsstätten verboten sein.

Wenn die Videoüberwachung im höchstpersönlichen Lebensbereich – laut Erläuterungen insbesondere auch in Privatwohnungen – absolut verboten ist, sollte davon nur der höchstpersönliche Lebensbereich anderer Personen erfasst sein. Schließlich ist eine Kamera im Inneren der eigenen Wohnung zur Aufklärung von Einbrüchen besonders gut geeignet, ohne in Persönlichkeitsrechte Dritter einzugreifen.

5. Auskunftsrecht

Das in § 50e DSGVO 2010 vorgesehene Auskunftsrecht bezieht die aktuelle Rechtsentwicklung nicht ausdrücklich ein. Die Datenschutzkommission hat nämlich bereits mehrfach ausgesprochen, dass kein Auskunftsrecht aus nicht ausgewerteten Videoaufzeichnungen besteht.¹ Die Videodaten sollen nicht nur deshalb ausgewertet (anstatt automatisch gelöscht) werden, weil ein Auskunftersuchen vorliegt. § 50e DSGVO 2010 sollte daher die Einschränkung enthalten, dass das Auskunftsrecht nur dann besteht, wenn sich das Auskunftersuchen auf bereits aus anderem Grund (Anlassfall) ausgewertete Videodaten bezieht.

Im Übrigen verweist meine Mandantschaft auf ihre Stellungnahme zur DSGVO-Novelle 2008.

Mit freundlichen Grüßen
Mag. Margot Artner

¹) DSK 5.12.2008, K121.385/0007-DSK/2008 ua.